
Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 - FH-Mitteilung Nr. 75/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. Januar 2012 - FH-Mitteilung Nr. 3/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie der Fachhochschule Aachen

vom 2. Juli 2008 – FH-Mitteilung Nr. 75/2008
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 12. Januar 2012 – FH-Mitteilung Nr. 3/2012
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Aufgaben des Fachbereichs	2
§ 2	Organe des Fachbereichs	2
§ 3	Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen	2
§ 4	Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans	3
§ 5	Fachbereichsrat	3
§ 6	Beirat des Fachbereichs	3
§ 7	Geschäftsordnung	3
§ 8	Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen	3
§ 9	Studien- und Prüfungsordnungen	4
§ 10	Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich	4
§ 11	Änderung der Fachbereichsordnung	4
§ 12	Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Chemie und Biotechnologie erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung (GO) der Fachhochschule Aachen zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

§ 2 | Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind:

- das Dekanat
- der Fachbereichsrat

§ 3 | Das Dekanat, Aufgabe, Vertretungsregelungen

(1) Das Dekanat leitet den Fachbereich.

(2) Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, zwei Prodekaninnen und/oder Prodekanen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Prodekanin oder einem Prodekan aus der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan wird durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.

§ 4 | Abwahl und gleichzeitige Neuwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) Die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums durch eine Neuwahl mit der Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates (10 Stimmen).

(2) Der Antrag auf Neuwahl muss von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrates lädt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 10 Werktagen zur Neuwahl ein. Vor der Neuwahl soll den Mitgliedern sowie der Dekanin oder dem Dekan Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

(4) Die Bestätigung der Neuwahl durch die Rektorin oder den Rektor muss unverzüglich eingeholt werden. Die Leitung des Fachbereichs wird bis zum Vorliegen der Bestätigung von der Vertretung der Dekanin oder des Dekans gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 wahrgenommen.

§ 5 | Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 9 Absatz 1 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Mitglieder des Dekanats. Sie haben Antrags- und Rederecht.

(3) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 6 | Beirat des Fachbereichs

(1) Der Beirat setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Wirtschaft, Industrie und Forschung zusammen. Er besteht aus maximal 8 Mitgliedern.

(2) Der Beirat berät die Gremien des Fachbereichs insbesondere zu seiner Ausrichtung in Lehre, Weiterbildung und Forschung.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat bestätigt.

(4) An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Dekanats teil. Der Beirat regelt die Öffentlichkeit.

(5) Die Amtszeit des Beirates beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal pro Semester auf Einladung der Dekanin oder des Dekans.

§ 7 | Geschäftsordnung

Sofern sich der Fachbereichsrat keine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Verfahrensordnung der Fachhochschule Aachen.

§ 8 | Qualitätsverbesserungskommission; weitere Ausschüsse und Kommissionen

(1) Zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium richtet der Fachbereich Chemie und Biotechnologie gemäß § 7a Absatz 5 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen eine Qualitätsverbesserungskommission ein. Sie nimmt ihre Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) wahr.

(2) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

- Drei stimmberechtigte Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden, wobei eine Vertreterin oder ein Vertreter die Prodekanin oder der Prodekan aus der Gruppe der Studierenden ist,
- Eine stimmberechtigte Vertreterin oder ein stimmberechtigter Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer aus dem Kreise der Dekanatsmitglieder,
- Der Prodekan aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als weiteres stimmberechtigtes Mitglied.

(3) Die nicht dem Dekanat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

(4) Die Kommission wählt in ihrer konstituierenden Sitzung aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

5) Zur Unterstützung seiner Aufgabenerfüllung können das Dekanat und der Fachbereichsrat weitere Ausschüsse und Kommissionen einrichten.

§ 9 | Studien- und Prüfungsordnungen

Studien- und Prüfungsordnungen sind zur Beschlussfassung dem Fachbereichsrat vorzulegen. Die Beteiligung der Studierenden gemäß § 64 Absatz 1 HG erfolgt durch die studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates. Grundsätzlich sollen Studien- und Prüfungsordnungen nicht gegen die Stimmen der Studierenden beschlossen werden.

§ 10 | Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben im Fachbereich

- (1) Die Beteiligung der Gleichstellungskommission richtet sich nach § 7 GO der Fachhochschule Aachen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder ihre Stellvertreterin besitzt im Fachbereichsrat ein Antrags- und Rederecht. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11 | Änderung der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (8 Stimmen) des Fachbereichsrates.

§ 12 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

- (1) Diese Fachbereichsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 02.07.2008 (FH-Mitteilung Nr. 75/2008). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 12.01.2012 - FH Mitteilung Nr. 3/2012) ergibt sich aus der Änderungsordnung.